

Die Gutheißung des Revisionsbegehrens im Mordprozeß Näf

Aus dem Zürcher Kassationsgericht

Das Schwurgericht des Kantons Zürich verurteilte am 28. November 1934 den Zahntechniker Johann Eduard Näf wegen Mordes an seiner Ehefrau zu lebenslänglichem Zuchthaus. Das Urteil stützte sich auf Indizien. Theoretisch konnte der Tod der Frau Näf auf Unfall, Selbstmord oder Mord zurückgeführt werden. Die Begehung eines Mordes bestritt Näf von Anfang an; eine andere Person konnte als Täter nicht in Betracht fallen. Zuerst bezeichnete Näf den Tod seiner Frau als Folge eines Unfalls, hervorgerufen durch unvorsichtiges Manipulieren am Gasherd. Als er einsehen mußte, daß diese Darstellung unmöglich haltbar war, wechselte er seinen Standpunkt und behauptete, seine Frau habe Selbstmord begangen. Für diese Annahme sprach in der Hauptsache das Vorleben der Toten, die in früheren Jahren schon mehrfach Selbstmordversuche unternommen hatte. Ihr Verhalten in den letzten Tagen und Stunden vor dem Tode — es war in der Fastnachtszeit — bot jedoch keine Anhaltspunkte für eine Selbstmordabsicht in diesem Zeitpunkt. Dazu kam, daß verschiedene Begleitumstände bei Annahme eines Selbstmordes keine vernünftige Erklärung fanden, vor allem das Bestehen einer Mehrzahl von Versicherungen zugunsten des Angeklagten, die von diesem teilweise ohne Wissen der versicherten Ehefrau und teilweise nur für kurze Zeit abgeschlossen waren, sowie die von Näf in der Todesnacht vorgenommene Fälschung des Datums auf einer Karte, die seine Frau angeblich in dieser Nacht geschrieben haben sollte. Unter diesen Umständen entsprach der Wahrspruch der Geschworenen, der auf Mord lautete, wohl am ehesten dem gesunden Menschenverstand. Die sich widersprechenden Angaben des Angeklagten boten keine genügend sichere Grundlage, um auf sie abstellen zu können; die Annahme eines Mordes vermochte die Begleitumstände am besten zu erklären, außerdem war die Tat dem Angeklagten nach seinem Charakter und Vorleben zuzutrauen. — Der Mord war nicht bewiesen, mußte aber durch die Indizien als höchst wahr-

scheinlich erscheinen; für einen Selbstmord lagen keine genügenden Anhaltspunkte vor, obschon er nicht als gänzlich ausgeschlossen bezeichnet werden konnte; ein Unfall fiel nicht mehr in Betracht.

Seit der Eröffnung des schwurgerichtlichen Urteiles setzte Näf den Kampf um seine Rehabilitierung fort. Er hat dabei sogar zu dem bei uns nicht üblichen Mittel gegriffen, sich in einer Broschüre der Öffentlichkeit als Opfer eines „Justizmordes“ vorzustellen. Es ist selbstverständlich, daß das Publikum durch eine solche Parteischrift, die vor dem Abschluß eines gerichtlichen Verfahrens erscheint, einseitig beeinflusst wird.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Schwurgerichtes wurde vom Kassationsgericht abgewiesen. Kurz hernach reichte Näf beim Obergericht ein Revisionsgesuch ein. Darin verlangte er die Einholung von Gutachten und die Einvernahme einer großen Zahl von Zeugen, um die Wahrscheinlichkeit des Selbstmordes seiner Frau darzutun. Das Obergericht wies das Revisionsbegehren ohne Abnahme der beantragten Beweise ab, weil es der Ansicht war, die darin angeführten Beweismittel seien weder allein, noch in Verbindung mit den schon früher bekannten Tatsachen geeignet, einen andern Wahrspruch der Geschworenen zu begründen.

Gegen diesen Entscheid reichte Näf neuerdings Nichtigkeitsbeschwerde ein. Mit Beschluß vom 30. November 1936 hat das Kassationsgericht die Beschwerde gutgeheißen und das Obergericht beauftragt, die vom Revisionskläger angerufenen Zeugen abzufragen und seinem Begehren um Einforderung von Gutachten zu entsprechen; auf Grund des Ergebnisses des Beweisverfahrens sollte das Obergericht neuerdings über das Revisionsbegehren entscheiden. Das Obergericht hat diesen Auftrag erfüllt. In seinem Entscheid vom 28. Januar 1938, einer gewissenhaften und gründlichen Arbeit von drei Bänden, hat es das Beweisergebnis einer eingehenden Prüfung unterzogen. Es kam dabei zum Schlusse, in den ergänzten Akten lägen weder für sich allein, noch in Verbindung mit dem früher erhobenen, den Geschworenen bekannten Aktenmaterial, Tatsachen und Beweismittel, welche die Freisprechung oder eine mildere Bestrafung des Näf rechtfertigen könnten. Das Gesamtobergericht lehnte also in Übereinstimmung mit den Geschworenen die Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit eines Selbstmordes der Frau Näf ab. Bei dieser Sachlage blieb für die Annahme eines „Justizmordes“ an Johann Näf kein Raum mehr. — Näf erhob aber gegen diesen Entscheid neuerdings Nichtigkeitsbeschwerde.

Das Kassationsgericht hat am 2. Juli 1938 darüber Beschluß gefaßt. Nach einer Rekapitulation der Prozeßgeschichte stellt es fest, daß das Obergericht den Auftrag vom 30. November 1936 mit „großer Gründlichkeit“ erfüllt hat. Wenn auch einzelnen Beweisunterlagen des Nichtigkeitsklägers keine Folge gegeben worden sei, könne darin keine wesentliche Beeinträchtigung der Parteirechte erblickt werden; denn das Obergericht habe dafür sachliche Gründe angegeben. Es bleibe deshalb nur noch zu prüfen, ob das Obergericht den Angeklagten in seinen Verteidigungsrechten verkürzt habe, wenn es die Beweismittel auf Grund der gründlichen Prüfung für die Erbringung des Wahrscheinlichkeitsbeweises eines Selbstmordes der Frau Näf nicht als erheblich bezeichne; es müsse geprüft werden, ob der Angeklagte nicht einen gesetzlichen Anspruch darauf habe, daß das neue Beweismaterial von den Geschworenen selbständig über-

prüft werde. Näf hatte geltend gemacht, das Obergericht habe nur zu prüfen, ob die angebrachten Beweise das behauptete Resultat ergäben; wenn dies zutrefte, müsse das Revisionsgesuch ohne Rücksicht auf die Erheblichkeit der Beweise gutgeheißen werden. Das Kassationsgericht stimmt dieser Auffassung im wesentlichen zu. Zwar müsse ein Revisionsgesuch nicht schon dann zugelassen werden, wenn überhaupt eine Möglichkeit eines günstigeren Wahrspruches der Geschworenen bestehe; vielmehr sei erforderlich, daß die „neuen Tatsachen und Beweismittel bei verständiger Würdigung ein anderes Ergebnis rechtfertigen“ könnten. Ein Revisionskläger habe keinen Anspruch darauf, nur deshalb neuerdings vor Schwurgericht gestellt zu werden, weil es nicht ausgeschlossen sei, daß die Geschworenen „aus Erwägungen unsachlicher Natur“ zu einem milderen Urteil gelangen könnten, wo der Berufsrichter nach sorgfältiger Prüfung in einläßlicher Motivierung die Schuldfrage bejaht habe. Die neuen Tatsachen und Beweismittel müßten ein milderes Urteil rechtfertigen. Die Auffassung des Revisionsklägers, das Obergericht sei vom Kassationsgericht nur beauftragt worden, die angebrachten Beweise abzunehmen und bei positivem Ergebnis das Revisionsgesuch gutzuheißen, wird vom Kassationsgericht als unrichtig bezeichnet; eine derartige Eingengung der obergerichtlichen Kompetenz wäre ungeeignet.

Das Kassationsgericht stellt fest, daß es sich nur dann über die Beweismwürdigung des Obergerichtes

hinwegsetzen könnte, wenn der Revisionskläger durch sie in seinem gesetzlichen Anspruch darauf, daß die neuen, für den Selbstmord seiner Frau sprechenden Tatsachen und Beweise durch die Geschworenen beurteilt werden, beeinträchtigt wurde. In dem Entscheid wird anerkannt, daß „das Obergericht mit einer kaum zu überbietenden Sorgfalt und Gründlichkeit alle einigermaßen in Betracht kommenden Umstände untersucht und gewürdigt“ hat. Wenn es trotzdem die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision verneint habe, könne darin keine Willkür erblickt werden. Sinegen glaubt das Kassationsgericht, das Obergericht sei mit der Verneinung der Möglichkeit „eines (bewußt oder unbeabsichtigt herbeigeführten) Selbstmordes“ der Frau Näf doch über den im Kassationsgerichtlichen Entscheid vom 30. November 1936 festgelegten Kompetenzrahmen hinausgegangen. Bei objektiver Prüfung könne die Möglichkeit eines Selbstmordes nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Gegensatz zur Auffassung des Gesamtobgerichtes sei es möglich, daß die Geschworenen „auch bei verständiger Würdigung des Beweismaterials“ die Tötung der Frau Näf durch den Angeklagten verneinen würden. Der obergerichtliche Entscheid bedeutet daher eine Verkürzung des Revisionsklägers in seinem gesetzlichen Anspruch auf nochmalige Beurteilung durch das Schwurgericht. Im Zweifel müsse für die Zulassung der Revision entschieden werden, was dazu führe, die Frage des Selbstmordes unter Berücksichtigung des neuen Beweismaterials durch die Geschworenen neu beurteilen zu lassen. Es sei Sache der Geschworenen, gestützt auf die Kenntnis des gesamten Prozeßstoffes, auch über die Bedeutung der Indizien zu entscheiden.

Aus diesen Gründen hat das Kassationsgericht die Nichtigkeitsbeschwerde und das Revisionsbegehren gutgeheißen und den Entscheid des Obergerichtes vom 28. Januar 1938 aufgehoben. Das Urteil des Schwurgerichtes vom 28. November 1934 wurde aufgehoben und die Akten an das Schwurgericht überwiesen, zur Wiederholung der Verhandlung und Ausfällung eines neuen Urteils. Der Strafvollzug gegenüber Johann Näf wird eingestellt, dieser bleibt jedoch in Sicherheitsverhaft. — Da die zürcherische Prozeßordnung für das Verfahren vor Schwurgericht die strenge Durchführung des Grundsatzes der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit vorsieht, werden nochmals sämtliche im früheren Verfahren und seither einvernommenen Zeugen befragt werden müssen, so daß mit einer mehrwöchigen Verhandlungsdauer zu rechnen ist. Wie das Urteil auch ausfallen mag, wird man nicht mehr davon sprechen können, daß in diesem Prozeß die Verteidigungsrechte des Angeklagten beeinträchtigt worden seien.